



Elternbeirat

*Informationen für den Elternbeirat
in katholischen Tageseinrichtungen
für Kinder
in der Erzdiözese Freiburg*

**Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e. V.**

*Abteilung Kind-Jugend-Familie
Referat Tageseinrichtungen für Kinder
Alois-Eckert-Straße 6, 79111 Freiburg*



Inhalt

	Seite
Wichtiges zu Beginn	4
1. Der Elternbeirat - seine Rolle in der Kita	5
1.1 Die Kindertageseinrichtung im Geflecht verschiedener Personen und Institutionen	5
1.2 Die Rolle des Elternbeirats	7
2. Aufgaben des Elternbeirats	7
2.1. Die Vertretung aller Eltern in der Kindertageseinrichtung	7
2.2. Die Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Team	8
2.3. Die Zusammenarbeit mit dem Träger	8
2.4. Die rechtliche Seite der Elternbeiratsarbeit	9
3. Zuständigkeiten	9
3.1. Die Verantwortung des Trägers	9
3.2. Die Beteiligungsrechte der Eltern	10
3.3. Kooperation	11
4. Die Wahlen zum Elternbeirat	12
5. Die erste Sitzung	14
6. Empfehlungen für die Zusammenarbeit	16
7. Möglichkeiten, Ideen, Tipps, Anregungen	17
8. Vorlagen	17
9. Glossar	21



**Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
Abteilung Kind-Jugend-Familie
Referat Tageseinrichtungen für Kinder**

Alois-Eckert-Straße 6 · 79111 Freiburg
www.dicvfreiburg.caritas.de
Telefon: 0761 8974-122
Email: quintessenz@caritas-dicv-fr.de

Erarbeitet von:
Referat Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband
© Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Stand: September 2019

Wichtiges zu Beginn

- Diese Arbeitshilfe will Eltern informieren, die sich für die Arbeit des Elternbeirats interessieren beziehungsweise bereits gewählte Elternvertreter*innen sind.
- Die gute Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat ist für jedes Team und jeden Träger eine Bereicherung und Stärkung – und damit auch für die Kinder. Gleichzeitig ergeben sich für die Elternvertreter*innen neue Kontakte und Möglichkeiten, eigene Fähigkeiten einzubringen.
- Überwiegend sind die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden, deshalb ist in dieser Arbeitshilfe mit „Träger“ immer eine katholische Kirchengemeinde gemeint. Weitere Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sind Orden, Vereine oder Stiftungen.
- Für die Arbeit der Elternvertreter*innen ist es hilfreich, einen Einblick in die Grundlagen und Zusammenhänge einer Kita zu bekommen, um die Möglichkeiten des Elternbeirats und seiner Beteiligung gut einschätzen zu können. Neben Hinweisen zu den staatlichen und kirchlichen Vorgaben sind in dieser Arbeitshilfe dazu weitere Informationen enthalten.
- Der Elternbeirat ist verpflichtet die personenbezogenen Daten der Kinder, Eltern und pädagogischen Fachkräfte zu schützen. Insbesondere ist dies zu beachten bei der mündlichen oder schriftlichen Weitergabe von Informationen über konkrete Personen sowie bei Fotos, Bild- oder Tonaufnahmen.
- Die im Text verwendeten Fachbegriffe sind im Glossar beschrieben und erklärt.
- Diese Arbeitshilfe ist Teil des Qualitätsmanagementsystems „Quintessenz“. Das Rahmenhandbuch enthält als Anforderung die Beteiligung des Elternbeirats an wesentlichen Entscheidungen und die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Kindertageseinrichtung.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Weg mit den pädagogischen Fachkräften, den Trägervertreter*innen, den Kindern und ihren Familien.
Danke für Ihr Engagement!

1. Der Elternbeirat - seine Rolle in der Kita

1.1 Die Kindertageseinrichtung im Geflecht verschiedener Personen und Institutionen

Viele verschiedene Personen und Institutionen nehmen Einfluss auf eine katholische Tageseinrichtung für Kinder. Einige tragen Verantwortung, andere stellen Anforderungen oder geben Regelungen vor. Im Folgenden eine Auswahl der wichtigsten Personen oder Institutionen und ihre Bedeutung für die Kindertageseinrichtung:

Die **Eltern** haben als Personensorgeberechtigte ihrer Kinder ein gesetzlich (SGB VIII) verankertes Mitspracherecht. Sie gehen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung einen Vertrag (Aufnahmevertrag) ein, wobei die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder Vertragsbestandteil ist. Sie wählen einen Elternbeirat.

Eltern

Der **Pfarrgemeinderat** (PGR) ist gewähltes Organ der Kirchengemeinde. Als Träger der Einrichtung ist er verantwortlich für den Betrieb und trifft die Grundsatzentscheidungen. Er beschließt u.a. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde, einschließlich des Kindergartenhaushaltes.

PGR

Der **Stiftungsrat** (StR) wird aus dem Pfarrgemeinderat gewählt. Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich nach außen, verwaltet das Vermögen und ist zuständig für alle Haushalts-, Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten. Er nimmt grundsätzlich die Dienst- und Fachaufsicht der pädagogischen Fachkräfte wahr. Stiftungsratsvorsitzender ist meist der leitende Pfarrer.

StR

Kindergartenbeauftragte werden vom Stiftungsrat mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt. Sie sind verwaltungsmäßig eingebunden. Sie sind Beauftragte/ Bevollmächtigte des Trägers für die Kindertageseinrichtung.

Beauftragte

Der Stiftungsrat kann die **Geschäftsführung** der Kindertageseinrichtung an die zuständige Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden übertragen.

Geschäftsführer*in

Die **Verrechnungsstellen** für Katholische Kirchengemeinden übernehmen u. a. die Buchhaltung und Personalverwaltung und beraten diesbezüglich die Kirchengemeinden und Kitas. Sie führen Verhandlungen mit den politischen Gemeinden z. B. über Zuschüsse. Sie sind dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellt. In größeren Städten liegen diese Aufgaben bei den Gesamtkirchengemeinden.

Verrechnungsstelle

* Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder ist im Aufnahmeheft enthalten und hängt in der Einrichtung aus.

EO Das **Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg** (EO) übt u. a. die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden aus. Es berät und steuert die Entwicklung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder durch Erlasse und Verordnungen.

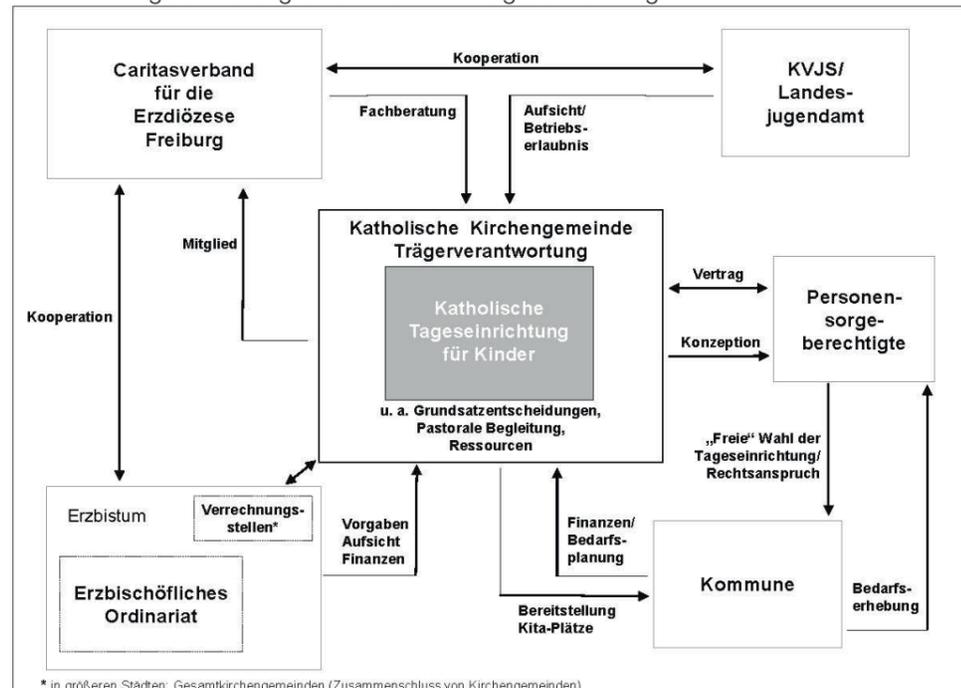
DiCV Der **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.** (DiCV) nimmt für alle in katholischer Trägerschaft geführten Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg die Aufgaben eines zentralen Trägers der freien Jugendhilfe wahr. Er berät und vertritt die Kitas in fachlicher Hinsicht. Die Fachberater*innen sind Mitarbeiter*innen des DiCV.

Kommune Die **politische Gemeinde** ist verantwortlich für die Bereitstellung von Kindergartenplätzen (Bedarfsplanung). Sie trägt nach gesetzlicher und vertraglicher Regelung den Hauptteil der Kosten, wenn z. B. eine katholische Kirchengemeinde die Trägerschaft einer Kita übernimmt. Je nach Vertrag hat die Kommune unterschiedliche Mitspracherechte.

Kuratorium Das **Kuratorium** ist ein Gremium aus Vertreter*innen der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde(n). Im Kuratorium werden Themen besprochen, die für die Kita(s) innerhalb einer politischen Gemeinde Bedeutung haben. Vertreter*innen des Elternbeirats jeder Kita können mit beratender Stimme im Kuratorium vertreten sein. Ob ein Kuratorium gebildet wird, liegt in der Entscheidung der politischen Gemeinde.

KVJS In den **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg** (KVJS) ist das Landesjugendamt integriert. Es erteilt u.a. die Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung und nimmt die Aufsicht der Kindertageseinrichtungen und die Wächterfunktion für das Wohl des Kindes wahr.

Grafik: Beziehungsgeflecht unterschiedlicher Zuständigkeiten und Verantwortungen der wichtigsten Beteiligten um die Kindertageseinrichtung.



* in größeren Städten: Gesamtkirchengemeinden (Zusammenschluss von Kirchengemeinden)

1.2. Die Rolle des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist eine wichtige Bereicherung und Unterstützung in den internen Belangen der Kindertageseinrichtung und bedeutsame Lobby außerhalb der Einrichtung.

Wie das Beziehungsgeflecht zeigt, sind die Eltern die Personengruppe, die von keiner anderen Stelle außerhalb der Kindertageseinrichtung beeinflusst wird beziehungsweise abhängig ist. Aus dieser Position können Eltern bei fachpolitischen Forderungen eine Lobby für die Kindertageseinrichtung bilden, vor allem, wenn sie sich gezielt und solidarisch an Entscheidungsträger (z.B. Trägerverantwortliche, Vertreter*innen der politische Gemeinde, Abgeordnete) oder an die Öffentlichkeit wenden.

Lobby für die Kita

Der Elternbeirat kann das Image der Kindertageseinrichtung im Ort/ Stadtteil beeinflussen und damit die Zukunft der Einrichtung sichern. Eltern bekommen oft direktere Informationen darüber, wie „über die Kita geredet“ wird und können so das positive Bild der Einrichtung auch aktiv mitgestalten.

2. Aufgaben des Elternbeirats

2.1. Die Vertretung aller Eltern in der Kindertageseinrichtung

Der Elternbeirat ist das gewählte Gremium aller Eltern der Kindertageseinrichtung und hat den Auftrag alle Familien zu vertreten. Deshalb sucht und pflegt der Elternbeirat den Kontakt zu allen Eltern.

Manchen Eltern fällt es leichter sich mit Fragen oder Anliegen an den Elternbeirat zu wenden, andere halten sich eher zurück. Der Elternbeirat sollte versuchen, Kontakt zu allen Eltern der Kindertageseinrichtung aufzubauen, um so auch die Interessen, Belange, Anliegen oder Meinungen aller Eltern in seine Arbeit mit einbeziehen zu können.

Kontakt zu allen Eltern

Hilfreich dafür ist es, wenn die Elternvertreter*innen im Elternbeirat auch die gesamte Elternschaft repräsentieren.

2.2. Die Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Team

Ein guter Kontakt mit der Leiterin/ dem Leiter der Kindertageseinrichtung und den pädagogischen Fachkräften sowie regelmäßige Treffen unterstützen eine erfolgreiche Elternbeiratsarbeit.

Konzeption als Grundlage

Der Elternbeirat und das Team arbeiten zusammen, die grundlegenden Haltungen und Ziele ergeben sich aus dem Leitbild und der Konzeption der Kita. Aufgabe des Elternbeirates ist es dabei die Meinungen und Bedürfnisse aller Eltern zu vertreten, die Arbeit der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und mit den Verantwortlichen gemeinsam die Bedingungen für die Kinder und ihre Familien zu verbessern. Dazu sind ein gutes Gesprächsklima und regelmäßige Kontakte, zumeist mit der Leitung, Voraussetzung. Wie diese geregelt werden, hängt von den Möglichkeiten vor Ort ab. Regelmäßige Termine sichern dabei den Informationsfluss.

2.3. Die Zusammenarbeit mit dem Träger

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist die Kirchengemeinde* (juristische Person), diese Verantwortung verteilt sich dabei auf verschiedene Personen (z. B. Pfarrer, Stiftungsratsmitglieder, Kindergartenbeauftragte*r, Geschäftsführer*in, Leiter*in). Für die Elternvertreter*innen ist es wichtig zu wissen, wer für sie in welchen Fragen Ansprechperson ist.

Die Zusammenarbeit des Elternbeirats mit dem Träger stärkt die Familien der Kindertageseinrichtung, kann die Kirchengemeindengemeinde insgesamt bereichern und zu mehr Vernetzung im Sozialraum führen.

Formen der Beteiligung

Wesentlich in der Zusammenarbeit ist die Beteiligung des Elternbeirates bei Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Hierfür gibt es, abhängig vom Thema der Entscheidung, drei unterschiedliche Formen der Beteiligung:

1. Vor einer Entscheidung holt der Träger das Meinungsbild aller Eltern ein.
2. Vor einer Entscheidung holt der Träger das Meinungsbild des Elternbeirates ein.
3. Der Träger trifft eine Entscheidung und informiert darüber die Eltern/ den Elternbeirat.

Bei den beiden erstgenannten Formen unterstützt die Position der Eltern bzw. des Elternbeirates die Meinungsbildung der Verantwortlichen. Die letztendliche Entscheidung trifft und verantwortet der Träger. Die Information an den Elternbeirat bzw. an alle Eltern, welche Gründe entscheidend waren, ist ein Teil von Beteiligung.

* Dies ist überwiegend der Fall. vgl. Anmerkung unter „Wichtiges zu Beginn“

2.4 Die rechtliche Seite der Elternbeiratsarbeit

Die wichtigsten staatlichen und kirchlichen Grundlagen für die Arbeit des Elternbeirats sind geregelt in:

- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)
- Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG
- Kirchliche Empfehlungen zur Bildung und zu den Aufgaben des Elternbeirats

Die vollständige und jeweils aktuelle Fassung der Gesetzestexte ist im Internet über Suchmaschinen zu finden. Die Richtlinien sowie die kirchlichen Empfehlungen sind im Aufnahmeheft in entsprechenden Anhängen enthalten.

Die Möglichkeiten des Elternbeirats sind mit der gesetzlich geregelten Beteiligung noch lange nicht erschöpft. Mit der Teilhabe am Alltag der Kindertageseinrichtung ergeben sich vielfältige Gelegenheiten, bei denen die Kinder, ihre Familien und alle Beteiligten profitieren.

3. Zuständigkeiten

3.1 Verantwortung des Trägers

Viele Themen in der Kindertageseinrichtung sind für die Eltern beziehungsweise den Elternbeirat interessant, denn letztlich sind immer deren Kinder betroffen. Bei einigen Themen können die Eltern aber nicht beteiligt werden. Das ist immer dann der Fall, wenn die Verpflichtungen und Rechte des Trägers und der Mitarbeiterinnen es erfordern, dass das Thema innerhalb der Dienstgemeinschaft behandelt wird. In diesen Fällen haben Eltern kein Recht auf Information oder werden erst über die gefällte Entscheidung informiert. Die Personalhoheit, die Schweigepflicht und der Datenschutz sind unverzichtbare Grundprinzipien einer Kindertageseinrichtung, die auf ein besonderes Vertrauensverhältnis angewiesen sind.

Wer entscheidet trägt Verantwortung

3.2 Beteiligungsrechte der Eltern

Die folgende Übersicht zeigt, welche Personen/Institutionen bei welchen Themen die Entscheidungskompetenz haben und in welcher Weise der Elternbeirat beteiligt ist.

Leitbild der Kindertageseinrichtung

Die Erarbeitung eines Leitbilds liegt in der Verantwortung des Pfarrgemeinderats, das pädagogische Team ist daran beteiligt sowie ggf. die Eltern/ der Elternbeirat. Die Verabschiedung erfolgt durch den Träger.

Elternbeirat: kein Mitwirkungsrecht, Information über verabschiedetes Leitbild.

Konzeption der Kindertageseinrichtung/ Quintessenz

Die Verantwortung für das Vorliegen einer Konzeption liegt beim Träger, die Erarbeitung erfolgt im pädagogischen Team und mit Trägerverantwortlichen. Die Eltern sind bei den Themen, die sie betreffen, bei der Erarbeitung beteiligt (Zusammenarbeit mit Eltern, Einführung neuer pädagogischer Programme). Verabschiedung durch den Träger.

Elternbeirat: Mitwirkung bei entsprechenden Themen vor der Verabschiedung.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung ist Teil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde. Der Stiftungsrat ist zuständig und verwaltet den Haushaltsplan. Die Leitung bringt bei den Beratungen die Interessen der Kindertageseinrichtung ein. Den Haushaltsplan beschließt der Träger, er liegt öffentlich aus.

Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht, Information über die Betriebskosten.

Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag orientiert sich an einer Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der freien Träger in Baden-Württemberg. Der konkrete Betrag wird auf der kommunalen Ebene verhandelt und vereinbart.

Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören.

Konto des Elternbeirats

Alle Einnahmen und Ausgaben der Kindertageseinrichtung sind Teil des Gesamthaushalts, ebenso die Einnahmen aus Veranstaltungen des Elternbeirats. Die Entscheidung über die Verwendung solcher Gelder liegt beim Stiftungsrat.

Elternbeirat: Hat kein Recht auf ein eigenes Konto.

Aufnahmekriterien

Der Träger legt in Absprache mit der politischen Gemeinde bzw. dem Kuratorium die Aufnahmekriterien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest.

Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören.

Ferien- und Schließzeiten

Der Träger legt nach Anhörung der pädagogischen Fachkräfte und des Elternbeirats die

Ferien- und Schließzeiten fest. Der Diözesan-Caritasverband und das Erzbischöfliche Ordinariat erarbeiten jährlich Empfehlungen für die Kindergartenferien.

Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören.

Angebotsform(en) in der Kindertageseinrichtung

Auf der Grundlage der Bedarfsplanung mit der politischen Gemeinde und den Vorgaben des Erzbischöflichen Ordinariats und der Beratung des Diözesan-Caritasverbands entscheidet der Träger, welche Öffnungszeiten und Betreuungsform(en) angeboten werden.

Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören.

Gruppengröße

Die Gruppengröße ist unter anderem abhängig von der Raumgröße und der Angebotsform. Das Landesjugendamt (vgl. KVJS) erteilt die Betriebserlaubnis auf Antrag des Trägers.

Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht.

Personelle Besetzung in der Kindertageseinrichtung

Der Personalschlüssel ist abhängig von verschiedenen Kriterien (z. B. Angebotsform, Hauptbetreuungszeit). Die Mindestbesetzung ist in der Betriebserlaubnis des KVJS geregelt. Die Entscheidung über die personelle Besetzung liegt beim Stiftungsrat.

Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht, Information über Veränderungen.

Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte, Urlaub, Mehrarbeit

Die Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte teilt sich in der Regel auf in 80 Prozent Arbeit mit den Kindern und 20 Prozent Verfügungszeit (u.a. Dienstbesprechung, Gespräche mit Eltern, Vorbereitung). Für die Erstellung des Dienstplans, die Genehmigung von Urlaub und die Anordnung von Mehrarbeit ist die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger verantwortlich.

Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht.

3.3 Kooperation

Damit die Zusammenarbeit gelingt, ist es wichtig die Verantwortlichkeiten und Beteiligungsrechte zu kennen.

Jeder – die Trägerverantwortlichen, die pädagogischen Fachkräfte und der Elternbeirat – haben festgelegte Aufgaben und Verantwortlichkeiten in und für die Kindertageseinrichtung. Wenn darüber Klarheit besteht, alle in einem guten Kontakt stehen und an einem gemeinsamen Ziel arbeiten, wird die Zusammenarbeit erfolgreich sein und ein Gewinn für die Kinder und ihre Familien.

Die Aufgaben des Trägers und die der pädagogischen Fachkräfte sind zum Großteil in Gesetzen und Verordnungen festgeschrieben und mit der Übernahme von Verantwortung verbunden. Bei Missachtung können dienstliche oder persönliche Konsequenzen eintreten. Manche Aufgaben werden innerhalb der Dienstgemeinschaft delegiert (z.B. vom Träger auf

die Leiterin). Übernehmen Eltern Teilaufgaben der Leiterin oder von Mitarbeiter*innen (z. B. Umfrage bei den Eltern, Bazar, Presseartikel) kann es sich immer nur um eine Zu- oder Vorarbeit handeln. Die Letztverantwortung verbleibt bei der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeirat kann nur in Absprache mit der Leitung oder den Trägerverantwortlichen aktiv werden.

Die Aufgaben des Elternbeirats sind unterstützend und beratend. Der Elternbeirat ist tätig in Absprache mit der Leitung, den Trägerverantwortlichen oder den pädagogischen Fachkräften im Rahmen des Leitbilds und der Konzeption und trägt keine Entscheidungsverantwortung.

Diese unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten klar zu trennen ist in der Zusammenarbeit wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden.

4. Die Wahlen zum Elternbeirat

Vor der Wahl

Bei den Wahlen stellt sich immer die Frage: wie kommen wir zu geeigneten Kandidat*innen? Damit sich Eltern für die Mitarbeit im Elternbeirat interessieren, ist es hilfreich, dass sie den Elternbeirat in der Einrichtung erleben. Wenn für Eltern klar ist, welche Aufgaben ein Elternbeirat hat und wie wichtig die Arbeit für die Kinder und die Kindertageseinrichtung ist, steigt auch die Bereitschaft zur Mitarbeit.

Die Präsenz des Elternbeirats und seiner Arbeit in der Kindertageseinrichtung lässt sich auf unterschiedliche Weise zeigen: wie z.B.

- Ein Plakat mit den Fotos und Namen der Elternvertreter*innen ggf. gemeinsam mit ihrem Kind im Eingangsbereich.
- Ein Teil der Pinnwand bzw. ein bestimmter Platz, an dem Informationen aus dem Elternbeirat aushängen oder liegen.
- Der Elternbeirat berichtet in den Elternbriefen der Kindertageseinrichtung oder einer eigenen Elternbeiratspost über Berichte von Maßnahmen.
- Eine Ausstellung mit Fotos von Maßnahmen, bei denen der Elternbeirat beteiligt war z.B. im Eingangsbereich. Fotos sind sehr wirkungsvoll: sie sagen mehr aus als Worte und werden auch häufiger und von mehr Personen beachtet als Schriftstücke.
- Wenn neue Kinder in die Gruppe kommen, stellen sich die Elternvertreter*innen den neuen Eltern vor.
- Namensschilder bei Veranstaltungen, bei deren Planung und Durchführung der Elternbeirat beteiligt ist.

Bei den Fotos oder personenbezogenen Informationen muss die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung eingeholt werden (Datenschutz).

Informationen zur Wahl

Die Regelungen und Vorgaben für die Elternbeiratswahl werden rechtzeitig transparent gemacht: als Aushang an der Pinnwand, kurz und verständlich in einem Elternbrief oder als Information bei einer anderen Elternveranstaltung. Wenn die Eltern dadurch wissen, was Elternbeiratsarbeit bedeutet und sie erleben, dass der Elternbeirat in der Kindertageseinrichtung gewünscht ist und eine Bedeutung hat, ist eine wichtige Grundlage geschaffen.

Kandidat*innen für die Wahl

Die Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, sollte eine überlegte und freiwillige Entscheidung sein. Für jede Wahl ist es zudem wünschenswert, dass sich mehr als zu wählende Kandidat*innen aufstellen lassen. Die Vorbereitungen für die Wahl sollten dies berücksichtigen und ausreichend Vorlauf haben.

Die folgenden Möglichkeiten sind Ideen, die sich zum Teil ergänzen oder Alternativen bieten, wie Eltern als Kandidat*in gewonnen werden können:

- Persönliche Anfrage durch „erfahrene“ Elternvertreter*innen.
- Box für Kandidatenvorschläge. Da die Eltern nicht immer die Namen aller anderen Mütter und Väter kennen, ist ein Foto, am besten gemeinsam mit dem Kind, hilfreich. Neben der Box liegen vorbereitete Zettel und Stifte.
- Die vorgeschlagenen Mütter und Väter werden angefragt, ob sie Kandidat*in für den Elternbeirat sein möchten. Auf einer Liste mit Foto, vor der Gruppe aushängen.
- Die Kandidat*innen stellen sich auf einem Plakat den anderen Eltern vor: Foto, Name, Kinder, „Warum ich Elternvertreter*in werden möchte ...“.

Sicherlich ist eine solche Kandidat*innensuche aufwändig und kostet Zeit. Doch dadurch wird auch deutlich, welchen Stellenwert der Elternbeirat in der Kindertageseinrichtung hat.

Ablauf der Wahl

Der Träger der Kindertageseinrichtung beruft die Eltern der in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres zur Bildung des Elternbeirats ein. Meist ist die Organisation der Elternbeiratswahl an die Leitungen delegiert, die gemeinsam mit dem noch bestehenden Elternbeirat das Vorgehen festlegt. Dafür bestehen keine Vorgaben: „Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern“.

Meist geben bei einer Elternversammlung die Eltern in den Gruppen ihre Stimme für die Kandidat*innen dieser Gruppe ab. Die Wahl kann per Handzeichen (Akklamation) erfolgen, wenn niemand eine geheime Wahl wünscht. Wahlzettel sollten vorbereitet sein.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Eltern jeder Gruppe einen Wahlzettel mit den Namen

* vgl. Richtlinien und Informationen zur Elternbeiratswahl: Anhang im Aufnahmeheft

der Kandidat*innen erhalten. Innerhalb einer bestimmten Frist, werfen sie die ausgefüllten Wahlzettel in eine Box. Eine solche Abstimmungsform ist sinnvoll, wenn für viele Eltern ein bestimmter Zeitpunkt organisatorisch schwierig ist, z. B. wegen Schichtdienstes.

Der Vorteil beider Verfahren liegt darin, dass die Kandidat*innen feststehen und niemand befürchten muss, noch kurzfristig überredet zu werden. Die Wahl ist eine erfreuliche Angelegenheit und zeitlich gut planbar. Neben der Feier und dem Gespräch untereinander bleibt meistens noch Zeit für Informationen des Trägers, der Leitung und des Teams.

Nach der Wahl

Der neugewählte Elternbeirat darf sich feiern (lassen) und den Nichtgewählten wird für ihre Bereitschaft gedankt. Ein Elternbeirat, der auf weitere engagierte Mütter und Väter vertrauen kann, hat eine gute Rückenstärkung.

5. Die erste Sitzung

Je weniger sich die neugewählten Elternvertreter*innen kennen, desto wichtiger ist ein guter gemeinsamer Start. Meist eröffnet der Träger oder die Leitung die konstituierende Sitzung der neugewählten Elternbeiräte. Auch wenn das Hauptziel dieser Sitzung die Wahl der/des Vorsitzenden ist, sollte Zeit sein, sich vorzustellen, miteinander ins Gespräch zu kommen und zu klären, welche Aufgabe die einzelnen zu übernehmen bereit sind. Ebenso sollte ein Termin für die nächste Sitzung vereinbart werden.

Verschiedene Aufgaben im Elternbeirat

Ein Elternbeirat hat verschiedene Aufgaben, die unter den Vertreter*innen verteilt werden können. Die im Folgenden beschriebenen Aufgaben müssen nicht immer von der gleichen Person wahrgenommen werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Vereinbarungen so zu treffen, dass die Aufgaben immer erfüllt werden.

- Elternbeiratsvorsitzende*r
Die/der Vorsitzende ist Hauptansprechperson für die Leitung und vertritt den Elternbeirat bzw. die Elternschaft nach außen. Sie/er leitet die Elternbeiratssitzungen. Dazu gehören:
 - Terminvereinbarung:
ggf. Einladung der Leitung, des/der Kindergartenbeauftragten, Geschäftsführer*in o.a.

- Vorbereitung der Tagesordnung: Welche Themen stehen an? Gibt es Informationen der Leitung oder des Trägers?
- Moderation der Sitzung: Alle beteiligen, Zeit beachten, Diskussionen zum Ende führen, Ergebnisse zusammenfassen
- Protokoll an die Leitung weitergeben
- Protokoll für alle Eltern aushängen
- Weiterhin behält sie/er die vereinbarten Ziele und Planungen im Blick.

■ Stellvertreter*in

Die/der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende unterstützt die Arbeit der/des Vorsitzenden. Sie/er kann einzelne Aufgaben in Delegation übernehmen.

■ Schriftführer*in

Die/der Schriftführer*in hält alle Vereinbarungen schriftlich fest und sorgt für die Dokumentation von Maßnahmen, bei denen der Elternbeirat beteiligt war (Fotos, Einladungen u. ä.). Bei den Sitzungen ist sie/er für das Ergebnisprotokoll verantwortlich. Die/der Protokollant*in hat eine wichtige Funktion, denn sie/er fasst die Vereinbarungen zusammen und sichert sie.

■ Kassier*erin

Der Elternbeirat muss die Verwendung von Einnahmen mit dem Stiftungsrat klären.

■ Sonderbeauftragte*r /Wächteramt

Jede Kindertageseinrichtung und jeder Elternbeirat hat spezielle Schwerpunkte. Eine Person zum Sonderbeauftragten für ein bestimmtes Thema oder eine Aufgabe zu ernennen ist vorteilhaft, damit dieses im Alltag nicht übergangen wird.

Die Arbeit des Elternbeirates

Im Folgenden sind Anregungen für die inhaltliche und methodische Arbeit des Elternbeirats genannt:

- Die Ziele und Aufgaben des Elternbeirats sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen (v.a. Richtlinien), im Leitbild und der Konzeption der Kindertageseinrichtung verankert. Die Elternbeiräte sollten sich damit beschäftigen, um auf dieser Grundlage und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften ihre Ziele festzulegen.
- Vieles wird traditionell jedes Jahr gemacht, mit mehr oder weniger Erfolg. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Elternbeirat festlegt, welche Maßnahmen sinnvoll sind und welche vielleicht verändert oder zugunsten anderer Ideen aufgegeben werden sollten.
- Bei kleinen, einfachen Planungen genügt es die Vereinbarungen im Protokoll festzuhalten. Bei allen umfassenderen Maßnahmen, die viele unterschiedliche Aufgaben oder mehrere Personen betreffen, empfiehlt sich eine ausführlichere Planung (vgl. Vorlage Maßnahmeplanung).
- Wenn Veranstaltungen oder Projekte des Elternbeirats durchgeführt worden sind, sollten sich die Beirat*innen auch Zeit für eine Reflexion nehmen, vor allem, wenn diese wiederholt werden sollen.

6. Empfehlungen für die Zusammenarbeit

Kultur der Zusammenarbeit

Wenn verschiedene Personen zusammenarbeiten, kann es auch zu Unstimmigkeiten kommen, meist durch Missverständnisse oder unausgesprochene Erwartungen. Die folgenden Anregungen können helfen, eine gute Kultur für die Zusammenarbeit aufzubauen:

- In der Elternbeiratssitzung getroffene Vereinbarungen werden im Protokoll festgeschrieben und die Einhaltung geprüft.
- Bei Unstimmigkeiten lieber zuerst nachfragen und klären, ob alle von der gleichen Situation/Vereinbarung ausgehen.
- Ein indianisches Sprichwort lautet: Verurteile keinen Menschen ehe du nicht drei Tage in seinen Mokassins gegangen bist. Sich in den anderen hineinzudenken, kann helfen, die Dinge auch anders zu sehen und darin Lösungsmöglichkeiten zu entdecken.
- Jeder ist für sich selbst verantwortlich und kann nicht davon ausgehen, dass andere etwas für ihn tun oder für ihn sorgen müssten. Erwartungen müssen ausgesprochen bzw. besprochen werden.

Jeder trägt Verantwortung für das was er tut und für wen oder was er sich einsetzt. Er kann nicht davon ausgehen, dass andere das übernehmen. Deshalb sollten Erwartungen an andere angesprochen werden.

Kommunikationsregeln

Was eine Person sagen will und was davon bei einer anderen Person ankommt, kann sehr unterschiedlich sein. Die hier aufgeführten Regeln stammen aus verschiedenen Kommunikationstheorien und helfen, Missverständnisse und Provokationen zu verringern.

- In verallgemeinernden Redewendungen (wie jeder weiß, wir alle wollen, man behauptet) versteckt der Sprechende seine Meinung hinter einer vermeintlichen Mehrheit. Bessere Aussagen sind über „Ich“-Sätze möglich. Sie zeigen die Meinung des Sprechenden und ermöglichen ein gutes Gespräch.
- Eine Unterhaltung wird dann lebendig, wenn die Sprechenden Position beziehen, etwas über sich, ihr Denken und ihre Meinung sagen. Fragen dienen nur der Informationsgewinnung.
- Manche Gespräche sind eine Abfolge von einzelnen Monologen, weil keiner dem anderen zuhört und nur seine Einschätzung darlegen will. Für eine gute Zusammenarbeit ist es wichtig, die Position des Einzelnen zu verstehen und nacheinander die verschiedenen Meinungen zu besprechen.
- Die Wirkung des Gesagten liegt nicht nur in den Worten. Wie wir etwas sagen, in welcher Lautstärke, mit welcher Mimik und Körperhaltung verstärkt das Gesagte oder schwächt es ab. Wenn Körpersprache und der Inhalt des Gesagten nicht zusammenpassen, verwirren wir unser Gegenüber.

7. Möglichkeiten, Ideen, Tipps, Anregungen

Jeder Elternbeirat muss in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team herausfinden, welche Maßnahmen für die Kinder und Familien der Kindertageseinrichtung angemessen und passend sind. Aufgabe des Elternbeirats kann es auch sein, solche Maßnahmen anzuregen und zu unterstützen. Dafür sollen die folgenden Ideen Hilfestellung sein:

- Small-talk der Elternvertreter*innen beim Bringen und Abholen der Kinder.
- Aushänge, Elternbriefe, Einladungszettel in einer ansprechenden Sprache und Gestaltung
- Pinwand „Eltern für Eltern“: Plattform für den Austausch von Informationen, Weitergabe oder Suche von Kinderkleidung, Möbel, Spielmaterial, Vermittlung von Babysittern uvm.
- Kreative Angebote: In der Oster- oder Adventszeit ist das Basteln oft Tradition in den Kindertageseinrichtungen. Ein Bastelnachmittag für Eltern und Kinder oder ein Bastelabend für Eltern kann auch der Elternbeirat organisieren. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen sicher gerne mit Ideen und erklären, was für sie beim Basteln mit Kindern wichtig ist.
- Elternabend, Elterncafé: Informationsveranstaltungen oder Gesprächskreise von Eltern für Eltern geben die Gelegenheit voneinander zu lernen. Die Themenbreite ist so weit wie die Kompetenzen der Eltern. Zu beachten ist die Vereinbarkeit mit der Konzeption der Einrichtung sowie das Unterlassen von Werbung.
- Mitarbeit/Mithilfe bei Aktionen oder Projekten: Viele Aktionen mit den Kindern benötigen Erwachsene, die die Kinder unterstützen, Material oder Räume vorbereiten und für einen guten Ablauf sorgen. Die Organisation geht dabei vom pädagogischen Team aus, der Elternbeirat kann Eltern motivieren, sich zu beteiligen.

8. Vorlagen

- **Aufgaben im Elternbeirat:** Das Formular unterstützt bei der Verteilung der Aufgaben im Elternbeirat. Grundsätzlich sollte sich aber jede*r Elternvertreter*in verantwortlich für die Belange des Elternbeirats fühlen. (vgl. Folgeseiten)
- **Protokoll einer Elternbeiratssitzung:** Das Protokoll ist die Ergebnissicherung einer Sitzung. Die Punkte sollten klar und verbindlich formuliert sein und auch für entschuldigte Mitglieder gut verständlich. (vgl. Folgeseiten)
- **Planung einer Maßnahme:** Je komplexer und vielfältiger eine Maßnahme ist, desto wichtiger ist es, dass alle Spalten der Vorlage ausgefüllt werden. (vgl. Folgeseiten)

Vorlage: Aufgaben im Elternbeirat

NR.	AUFGABE	VERANTWORTLICH	BEMERKUNG
1	Ansprechpartner*in für Leitung und Träger		
2	Grundsatzziele im Blick behalten		
3	Alle Elterngruppen bei Planungen beachten		
4	Vorbereitung der Sitzung, Rücksprache mit der Leitung		
5	ggf. Einladung der Leitung, des/der Kindergartenbeauftragten o.a.		
6	Moderation der Sitzung		
7	Protokoll schreiben		
8	Protokoll an Leitung weitergeben		
9	Protokoll für Eltern auslegen/-hängen		
10	Sammlung von Planungsunterlagen, Einladungen o.ä. von Maßnahmen		
11	Aushänge des Elternbeirats pflegen		
12			
13			
14			
15			

Vorlage: Protokoll einer Elternbeiratssitzung

Datum:

Ort:

Teilnehmende:

Entschuldigt:

TOP Nr.	Ergebnis	Auftrag an

Datum:

Protokollant*in:

Vorlage: Planung einer Maßnahme

Maßnahme:	Eri.	
	Verantwortlich:	
	Beteiligt:	
	Aufgabe/ Teilschritt:	
	Zu erledigen bis:	

9. Glossar

Aufnahmeheft: Darin sind u. a. enthalten: Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder, Richtlinien und kirchliche Empfehlungen zum Elternbeirat, Vertragsunterlagen für die Eltern. Die Eltern erhalten das Heft bei der Aufnahme ihres Kindes.

Bedarfsplanung: Gesetzliche Aufgabe der politischen Gemeinde. Die Bedarfsplanung umfasst die Feststellung des Angebots und Bedarfes an Kindertagesplätzen und die Planung der weiteren Entwicklung. Die freien Träger sind rechtzeitig zu beteiligen. (vgl. KiTaG)

Betriebserlaubnis: Der Träger beantragt für seine Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) beim Landesjugendamt (KVJS). Darin ist u. a. festgelegt wie viel Kinder die Kindertageseinrichtung maximal besuchen können. Die Fachberatung des DiCV berät den Träger dabei fachlich.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.: Nimmt für alle in katholischer Trägerschaft geführten Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg die Aufgaben eines zentralen Trägers wahr. Er berät und vertritt die Kindertageseinrichtung in fachlicher Hinsicht. Die Fachberater*innen sind Mitarbeiter*innen des DiCV.

DiCV

Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg: Regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden.

Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder: Enthält grundlegende Rahmenvorschriften für die im Bereich der Kindertageseinrichtungen tätigen kirchlichen Handlungsträger (Träger, Erzbischöfliches Ordinariat, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.).

Kindergartenbeauftragte: Werden vom Stiftungsrat mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt. Sie sind verwaltungsmäßig eingebunden. Sie sind Beauftragte des Trägers für die Kindertageseinrichtung.

Kindertagesgeschäftsführer*in: Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung der Kindertageseinrichtung an die Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden übertragen.

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder: Regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungsträger. (u. a. im Aufnahmeheft enthalten)

Kindertagesbetreuungsgesetz: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg.

KitaG

KVJS

Kommunalverband für Jugend und Soziales: Darin ist das Landesjugendamt integriert. Es erteilt u.a. die Betriebsgenehmigungen für die Kindertageseinrichtungen.

Konzeption der Kindertageseinrichtung: Enthält die Grundlagen und Inhalte der pädagogischen Arbeit, die auf dem Leitbild basieren und in der täglichen Praxis ihren konkreten Ausdruck finden.

Kuratorium: Gremium aus Vertreter*innen der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde(n). Im Kuratorium werden Themen besprochen, die für die Kindertageseinrichtung(en) innerhalb einer politischen Gemeinde Bedeutung haben.

Leitbild: Enthält Aussagen über Werte und Haltungen, die für richtig und gut erachtet werden. Aus ihnen lassen sich konkrete Handlungsschritte ableiten.

Pädagogische Fachkraft: In einer katholischen Kindertageseinrichtung arbeiten pädagogische Fachkräfte v.a. mit der Ausbildung Kinderpfleger*in, Erzieher*in oder Sozialpädagog*in.

PGR

Pfarrgemeinderat: Ist die gewählte Vertretung der Kirchengemeinde. Als Träger der Einrichtung ist er verantwortlich für den Betrieb und trifft die Grundsatzentscheidungen.

Quintessenz: Das System zur Weiterentwicklung der Qualität in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg. Herausgeber: Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Stellengenehmigungsrichtlinien: Vom Erzbischöflichen Ordinariat erlassene Richtlinien, die das Verfahren der Genehmigung von Stellenbesetzungen in katholischen Kindertageseinrichtungen regeln (Regelstellenplan).

StR

Stiftungsrat: Wird aus dem Pfarrgemeinderat gewählt. Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde nach außen, verwaltet das Vermögen und ist zuständig für alle Haushalts-, Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten. Er ist faktisch Dienstgeber. Stiftungsratsvorsitzender ist meist der Pfarrer.

Kita

Tageseinrichtung für Kinder: Die Begriffe „Tageseinrichtung für Kinder“, „Kindertageseinrichtung“ und „Kindergarten“ werden hier synonym verwandt und schließen alle Angebotsformen und Modelle ein.

Träger: Träger einer katholischen Kindertageseinrichtung ist eine juristische Person, z. B. bei katholischen Kirchengemeinden vertreten durch den Stiftungsrat, bei eingetragenen Vereinen vertreten durch den Vorstand.

Trägervertreter*innen: Vertreten die Interessen des Trägers und nehmen vereinbarte Dienstgeberaufgaben wahr.

Verrechnungsstellen: Übernehmen die Buchhaltung und Personalverwaltung und beraten diesbezüglich die Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen. Sie führen Verhandlungen mit den politischen Gemeinden über Zuschüsse. Sie sind dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellt.

